EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.01.2013
C(2013) 265 final

Betrifft: Staatliche Beihilfe SA.35562 (2012/N) – Deutschland
Entwicklungskonzept Brandenburg – Glasfaser 2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

I. ZUSAMMENFASSUNG

(1) Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Europäische Kommission die Maßnahme „Entwicklungskonzept Brandenburg Glasfaser“ (im Folgenden „Maßnahme“) geprüft und beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, da die darin enthaltene staatliche Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

II. VERFAHREN

(2) Deutschland hat die Maßnahme am 11. Oktober 2012 nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission angemeldet. Das Auskunftsersuchen der Kommission vom 9. November 2012 wurde von Deutschland mit Schreiben vom 27. November 2012 beantwortet.

III. HINTERGRUND

(3) Im Land Brandenburg sind die Regionen außerhalb der großen Städte und Ballungszentren weitgehend unzureichend oder nicht mit NGA-Infrastrukturen (mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s) versorgt. Insbesondere in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist die Wirtschaftlichkeitslücke bei den Betreibern für die Finanzierung von NGA-Breitbandanschlüssen so groß, dass langfristig nicht mit solchen Investitionen (des Marktes) zu rechnen ist. NGA-Netze werden jedoch als wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Wirtschaftskraft dieser Regionen und

Seiner Exzellenz Herrn Dr.Guido WESTERWELLE
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Commission européenne, B-1049 Bruxelles – Belgique
Europese Commissie, B-1049 Brussel – België
Telefon: 00 32 (0) 2 299.11.11

ihre Einbindung in das deutsche Wirtschaftsgefüge erachtet. Deutschland zufolge können nur durch den konsequenten Aufbau von NGA-Netzen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass viele mittelständische Unternehmen in diesen Regionen auf Topniveau bleiben; nur auf diese Weise könnten Arbeitsplätze gesichert und eine digitale Spaltung zwischen Stadt und Land vermieden werden.

IV. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

(4) ***Ziel:*** Die Maßnahme dient der Förderung von NGA-Netzen (Backhaul-Netzen) mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s in Gebieten, die noch keinen Zugang zu Hochleistungsbreitbandinfrastrukturen haben und in denen die Breitbandgrundversorgung nicht über konkurrierende Breitbandinfrastrukturen erfolgt. Ferner soll die Anbindung von in Gewerbegebieten ansässigen Unternehmen an Hochleistungsinternetinfrastrukturen unterstützt werden.

(5) Mit Hilfe der Investition soll ein passives glasfaserbasiertes Backhaul-Netz[1] aufgebaut werden. Die optische Infrastruktur ermöglicht potenziell unbegrenzte Kapazität, so dass alle Festnetz- und Mobilfunkbetreiber, die Endnutzern Breitbanddienste anbieten, zu Marktbedingungen einen offenen Zugang erhalten können. Alle Betreiber (drahtgebundener und drahtloser) Telekommunikationsdienste werden zu gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf das Netz zugreifen können.

(6) ***Laufzeit:*** Die Maßnahme besteht in der Gewährung einer Einzelbeihilfe für ein bestimmtes Unternehmen, das mit dem Aufbau und dem Betrieb der geplanten Infrastruktur beauftragt wird.

(7) ***Rechtsgrundlage:*** Die angemeldete Maßnahme stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds sowie auf die Landeshaushaltsordnung von Brandenburg.

(8) ***Mittelausstattung und Finanzierungsinstrumente:*** Das geschätzte Gesamtbudget der Maßnahme beläuft sich auf höchstens 30 Mio. EUR, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bereitgestellt werden.

(9) ***Beihilfeintensität:*** Im Rahmen der Maßnahme erhält das ausgewählte Unternehmen Unterstützung für den Aufbau und den Betrieb der NGA-Backhaul-Infrastruktur. Die Beihilfeintensität ist auf höchstens 75 % der Baukosten begrenzt.

(10) ***Zielgebiete:*** Die Unterstützung wird für den Netzausbau in Gebieten Brandenburgs gewährt, in denen derzeit kein NGA-Netz vorhanden ist oder in den kommenden drei Jahren aufgebaut werden soll. Ein NGA-Netz ist als Netz definiert, das eine Download-Geschwindigkeit von 50 Mbit/s ermöglicht. Nur sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne von Randnummer 68 der Breitbandleitlinien[2] kommen für eine Förderung in Frage und dies nur in den Gebieten, in denen ohne staatliche Unterstützung keine angemessenen Hochgeschwindigkeitsinternetdienste zu kommerziellen Bedingungen zur Verfügung stehen würden. "Weiße" NGA-Gebiete,

---

[1] Backhaul-Netze (mittlere Netzebene) umfassen die Verbindungen zwischen Backbone-Netzen (Kernnetzen) und Zugangsnetzen („letzte Meile“).

[2] Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7.

in denen bislang nur ein Netz für die Breitbandgrundversorgung vorhanden ist (herkömmliche „graue Flecken“), sind ebenfalls beihilfefähig, wenn die Download-Geschwindigkeit nicht über 6 Mbit/s liegt. „Graue“ oder „schwarze NGA-Flecken“ sind nicht beihilfefähig, ebenso nicht herkömmliche "schwarze" Flecken.

(11) ***Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte, Analyse der Breitbandabdeckung und Konsultation der betroffenen Parteien:*** Damit das Netz nur in Gebieten aufgebaut wird, in denen es kein NGA-Netz und keine konkurrierenden Breitbandinfrastrukturen gibt und in denen die verfügbare Infrastruktur nicht zur Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs ausreicht, wurde eine detaillierte Breitbandkarte erstellt und die Breitbandabdeckung analysiert. Brandenburg analysierte die Marktstruktur und konsultierte alle möglicherweise betroffenen Parteien, zu denen vor allem die Telekommunikationsunternehmen zählen. Im Rahmen dieser veröffentlichten Konsultation wurden alle möglicherweise Betroffenen direkt zum erwarteten Telekommunikationsbedarf, zur bestehenden Infrastruktur und zu etwaigen Plänen der Telekommunikationsunternehmen konsultiert, in den kommenden drei Jahren die nachgefragten Breitbanddienste anzubieten oder das erforderliche Netz in dem betreffenden Gebiet zu Marktbedingungen ohne finanzielle Beteiligung Dritter aufzubauen.

(12) Für Gebiete, in denen zwar bereits ein Netz für die Breitbandgrundversorgung vorhanden ist, aber kein flächendeckendes NGA-Netz verfügbar oder für die kommenden drei Jahre geplant ist (herkömmlicher „grauer Fleck“ bzw. „weißer NGA-Fleck“), kann Deutschland zufolge die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich Vorabregulierung) erreicht werden. Die Bundesnetzagentur wurde als zuständige Regulierungsbehörde um Stellungnahme zu dieser Frage und zu den anderen Fördervoraussetzungen für den Bau und die Vermarktung des Netzes gebeten.

(13) ***Auswahl des Netzbetreibers und Auflagen für den Betreiber:*** Der Netzbetreiber wird im Einklang mit den europäischen und deutschen Vergabevorschriften im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens ausgewählt. Der Vertrag mit dem ausgewählten Betreiber wird eine Verpflichtung zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs für mindestens sieben Jahre sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen für mindestens denselben Zeitraum enthalten. Des Weiteren wird der Vertrag die Verpflichtung enthalten, Dritten auf Nachfrage Auskünfte über die im Rahmen dieser Maßnahme errichtete Infrastruktur (z. B. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu erteilen.

(14) Durch Zuschlag für den Bieter, der die niedrigste Beihilfe für die vom Land Brandenburg geforderten Arbeiten und Leistungsmerkmale des Netzes beantragt, wird die Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots sichergestellt. Zudem muss der Bieter nachweisen, dass er die für das Netz anfallenden laufenden Kosten und Folgekosten finanzieren kann.

(15) ***Technologie:*** Ziel des Projekts ist der Ausbau eines NGA-Netzes (Backhaul-Netz). Nach dem derzeitigen Stand der Telekommunikationstechnologie können NGA-Dienste nur über Glasfasernetze erbracht werden. Daher ist im Rahmen des Projekts der Bau eines glasfaserbasierten Netzes geplant. Die auf dem Vorleistungsmarkt

erbrachten Dienste werden die Nutzung des Backhaul-Netzes über jede Technologie ermöglichen, die die Betreiber für ihre Zugangsinfrastruktur einsetzen möchten.

(16) ***Nutzung bestehender Infrastruktur:*** Der Ausschreibungsteilnehmer muss so weit wie möglich die bestehende Backbone-Infrastruktur nutzen. Alle Telekommunikations-unternehmen haben sich bereit erklärt, für den Ausbau in den ländlichen Regionen Zugang zu ihren Trassen zu gewähren.

(17) ***Offener Zugang auf Vorleistungsebene:*** Der Netzeigentümer muss für das geförderte Netz (einschließlich der für das Projekt genutzten bestehenden Infrastruktur) den tatsächlichen Zugang auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicherstellen. Die geförderte NGA-Netzarchitektur wird eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen anbieten, die Betreiber nachfragen könnten (u. a. Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserkabeln und Straßenverteilerkästen sowie Bitstromzugang und entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung). Wenn die Bundesnetzagentur den Netzbetreiber nach Ablauf dieser sieben Jahre als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft, können die Zugangsverpflichtungen, falls erforderlich und angemessen, im Einklang mit den geltenden Regulierungsvorschriften verlängert werden. Wie der Netzeigentümer diesen tatsächlichen Zugang auf Vorleistungsebene und die Entbündelung gewährt und sicherstellt, wird im Ausschreibungsverfahren näher geregelt.

(18) Die Bundesnetzagentur wird um Stellungnahme zu dem Vertrag gebeten werden, der zwischen der Gemeinde und dem Betreiber geschlossen werden soll, und damit auch zu den geplanten Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene.

(19) ***Preisfestlegung:*** Der ausgewählte Betreiber muss sich bei der Festlegung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Gebieten für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind.

(20) ***Begünstigte:*** Der ausgewählte Netzbetreiber wird der Hauptbegünstigte der Beihilfe sein. Indirekt begünstigt werden die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die das neue Netz nutzen, um Endkunden (privaten Kunden und Unternehmen) Dienste anzubieten.

(21) ***Transparenz, Überwachung, Kontrolle und Rückforderungsmechanismus:*** Die Bewilligungsbehörde zahlt den Zuschuss nur nach Vorlage der Belege, mit denen der Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach den Vorgaben der Maßnahme erbracht wird. Zudem kann sie den Zugang zu weiteren Projektunterlagen verlangen. Wenn die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden hat, muss der Netzbetreiber den Gewinn, den er mit dem diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes erwirtschaftet hätte, erstatten.

V. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME: VORLIEGEN EINER BEIHILFE

(22) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV *„sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“*. Folglich ist eine Fördermaßnahme dann als staatliche Beihilfe einzustufen, wenn die Förderung aus staatlichen Mitteln gewährt wird, Unternehmen ein selektiver Vorteil verschafft wird und die Förderung geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(23) Die Maßnahme wird vom Land Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert. Obwohl diese Mittel aus dem EU-Haushalt stammen, liegt es (unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften) im Ermessen des Mitgliedstaats, wie er sie verwendet. Daher ist die finanzielle Förderung von Unternehmen mit Mitteln aus diesem Fonds dem Staat zuzurechnen.

(24) Die Maßnahme verschafft sowohl dem im Vergabeverfahren ausgewählten Netzbetreiber als auch Dritten, die zu dem geförderten Netz Zugang auf Vorleistungsebene erhalten und folglich ihre Dienste zu ansonsten nicht auf dem Markt verfügbaren Bedingungen anbieten können, einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil.

(25) Die Maßnahme ist geeignet, den Wettbewerb zu verzerren. Auf Ebene der Netzbetreiber kann die staatliche Förderung andere Betreiber in der Region davon abhalten, eigene Netze unter kommerziellen Bedingungen auf- oder auszubauen. Die staatliche Förderung kann auch lokale Unternehmen ermutigen, die im geförderten Netz angebotenen Dienste an Stelle von teureren Marktlösungen in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahme könnte sich auf Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in anderen Mitgliedstaaten auswirken. Auf den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste herrscht Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern, deren Tätigkeiten Teil des Handelsgeschehens zwischen Mitgliedstaaten sind. Somit dürfte die Förderung Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben.

(26) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist.

VI. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT

(27) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV anhand der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau[3] (im Folgenden „Breitbandleitlinien“) geprüft. Dort ist genau erläutert, wie Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Bezug auf solche Beihilfen auszulegen ist.

(28) Bei der Prüfung, ob eine Beihilfemaßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann, wägt die Kommission den positiven Beitrag der

[3] ABl. C 235 vom 30.9.2009, S.7.

Beihilfemaßnahme zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamen Interesse gegenüber den potenziellen negativen Auswirkungen, wie Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen, ab.

(29) Bei dieser Abwägungsprüfung beantwortet die Kommission folgende Fragen:

a) Dient die Beihilfemaßnahme einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse, d. h., dient sie der Beseitigung eines Markversagens oder anderen Zielen?

b) Ist die Beihilfemaßnahme zielführend ausgestaltet, so dass das Ziel von gemeinsamem Interesse erreicht werden kann? Insbesondere muss Folgendes geprüft werden:

1. Ist die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument oder gibt es andere, besser geeignete Instrumente?

2. Hat die Beihilfemaßnahme einen Anreizeffekt, d. h., veranlasst sie Unternehmen zu einer Verhaltensänderung?

3. Ist die Beihilfe angemessen, d. h., könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden?

c) Sind die Wettbewerbsverzerrungen und die Beeinträchtigungen des Handels so gering, dass die Gesamtbilanz positiv ausfällt?

VI.1. Das Ziel der Beihilfe steht mit der Unionspolitik in Einklang

(30) In ihrer Strategie Europa 2020[4] hat die Kommission die Leitinitiative „Eine digitale Agenda für Europa“ definiert, deren Ziel es ist, „einen nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen aus einem digitalen Binnenmarkt auf der Grundlage des schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen zu ziehen, mit Breitbandanschluss für jedermann im Jahr 2013, sehr viel höheren Internet-Geschwindigkeiten von 30 Mbps (oder mehr) bis 2020 und einen Internetanschluss von über 100 Mbps für 50 % oder mehr aller europäischen Haushalte.“ Mit Blick auf dieses Ziel bemüht sich die Kommission um eine „erleichterte Verwendung der Strukturfonds der EU für diese Agenda“. „Die Mitgliedstaaten wiederum sind aufgefordert“, „operative Strategien für die Einführung des Hochgeschwindigkeitsinternet zu entwickeln und eine öffentliche Finanzierung bzw. strukturelle Fonds für Gebiete bereitzustellen, die nicht ganz durch private Investitionen abgedeckt sind“. In der Digitalen Agenda (Schlüsselaktion 8) werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, „öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen“, um die angestrebten Fortschritte in der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erzielen.

(31) Gezieltes staatliches Handeln im Bereich der Breitbandversorgung trägt dazu bei, die „digitale Kluft“ innerhalb eines Landes zu überbrücken, wenn dort in bestimmten Gegenden bzw. Regionen erschwingliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden, in anderen hingegen nicht. Die angemeldete Maßnahme dient der Behebung eines Marktversagens, da sie nur auf

[4] EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010, S. 12).

sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne von Randnummer 68 der Breitbandleitlinien ausgerichtet ist, in denen keine Hochgeschwindigkeitsbreitbanddienste zur Verfügung stehen und in naher Zukunft keine entsprechenden Infrastrukturen von privaten Investoren errichtet werden sollen. Da die Maßnahme die Entwicklung von NGA-Netzen mit Download-Geschwindigkeiten von 50 Mbit/s in solchen Gebieten fördert, wird sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der digitalen Agenda leisten.

VI.2. Zielführende Ausgestaltung der Beihilfe

Die Beihilfe ist das geeignete Instrument.

(32) Wird die Breitbandversorgung als unzureichend erachtet, können staatliche Maßnahmen notwendig sein. Hier ist zunächst die Frage zu stellen, ob staatliche Beihilfen ein geeignetes Instrument zur Lösung dieses Problems sind oder ob es andere, bessere Instrumente gibt. So könnten beispielsweise Endnutzern im Rahmen nachfrageseitiger Maßnahmen Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen gewährt werden. Im vorliegenden Fall jedoch ermöglichen andere Maßnahmen nicht die Lösung der Probleme, die sich aus der unzureichenden Hochleistungsbreitbandversorgung in den Zielgebieten ergeben; ferner bringen sie auch keinen so großen wirtschaftlichen Nutzen wie ein flächendeckendes Breitbandnetz der nächsten Generation. Für die deutschen Behörden gibt es keine Alternative zur Gewährung staatlicher Beihilfen für den Aufbau von NGA-Breitbandnetzen in den Zielgebieten im Land Brandenburg. Außerdem dürfen bei herkömmlichen „grauen Flecken“ nur dann Beihilfen gewährt werden, nachdem nachgewiesen wurde, dass der tatsächliche und prognostizierte Bedarf nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln gedeckt werden kann.

(33) Die Kommission erkennt ferner an, dass es ohne weitere staatliche Maßnahmen nicht möglich wäre, die Entstehung einer „digitalen Kluft“ zwischen städtischen und eher ländlichen Gebieten zu verhindern, die zur wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung der Bürger und Unternehmen in den betreffenden Gebieten führen könnte. Daher sind staatliche Beihilfen im vorliegenden Fall ein geeignetes Instrument, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Beihilfe bietet die richtigen Anreize für Betreiber.

(34) Nach Randnummer 50 der Breitbandleitlinien ist hinsichtlich des Anreizeffekts der Maßnahme zu prüfen, ob die Investition in das Breitbandnetz innerhalb des gleichen Zeitraums nicht auch ohne staatliche Beihilfe getätigt worden wäre. Die Regelung stellt sicher, dass Beihilfen nur dann gewährt werden können, wenn nachgewiesen wurde, dass in den Zielgebieten ohne eine öffentliche Finanzierung keine vergleichbare Investition in den kommenden drei Jahren getätigt werden würde. Folglich würde die Investition ohne die Beihilfe nicht innerhalb des gleichen Zeitraums getätigt werden. Somit bewirkt die Beihilfe eine Änderung der Investitionsentscheidungen des Betreibers.

Verhältnismäßigkeit

(35) Deutschland hat die Maßnahme so ausgestaltet, dass die Beihilfe und etwaige durch die Maßnahme bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission folgende Aspekte der Maßnahme als positiv (Randnummer 51 der Breitbandleitlinien):

a) *Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte, Analyse der Breitbandabdeckung und Konsultation der betroffenen Parteien:* Die Bewilligungsbehörde hat die vorhandenen Breitbandinfrastrukturen sowie Investitionspläne für die kommenden drei Jahre analysiert, um jene Gebiete zu ermitteln, in denen eine staatliche Maßnahme erforderlich ist. Diese Analyse und ihre Ergebnisse stützen sich auf eine öffentliche Konsultation aller Interessenträger, wodurch ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet ist. Eine etwaige Verdrängung privater Investitionen und etwaige Verzerrungen des Wettbewerbs mit bestehenden Betreibern werden dadurch auf ein Minimum beschränkt.

b) *Offenes Ausschreibungsverfahren:* Der Netzbetreiber wird im Einklang mit den deutschen und europäischen Vergabevorschriften im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens ausgewählt.

c) *Wirtschaftlich günstigstes Angebot:* Auf der Grundlage einer vorab festgelegten und veröffentlichten Leistungsbeschreibung wird der Netzbetreiber ausgewählt, der die niedrigste Beihilfe beantragt.

d) *Technologieneutralität:* Das Projekt sieht den Bau eines glasfaserbasierten Netzes vor. Diese Vorgabe ist hinnehmbar, da nach dem derzeitigen Stand der Telekommunikationstechnologie NGA-Dienste nur über Glasfasernetze erbracht werden können. Der Bieter muss jedoch eine technische Lösung vorschlagen, die den Betreibern für jede Technologie, die sie für die Nutzung ihrer Zugangsinfrastruktur einsetzen möchten, die Anbindung an das Backhaul-Netz ermöglicht.

e) *Nutzung bestehender Infrastruktur:* Der Bieter kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Auf diese Weise soll ein unnötiger paralleler Mittelaufwand vermieden und die finanzielle Förderung so gering wie möglich gehalten werden.

f) *Offener Zugang auf Vorleistungsebene:* Der ausgewählte Betreiber muss für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren die tatsächliche und vollständige Entbündelung sowie den uneingeschränkten offenen Zugang zu dem geförderten Netz zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleisten. Wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der in Rede stehenden Infrastruktur nach Ablauf dieser sieben Jahre als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft, muss die Verlängerung der Zugangsverpflichtungen sichergestellt werden.

g) *Preisbenchmarking:* Die Vorleistungspreise für den Netzzugang werden sich nach den durchschnittlichen Vorleistungspreisen richten, die in anderen wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes für gleiche oder vergleichbare Zugangsdienste verlangt werden, oder nach den von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsdienste festgelegten Preisen.

h) *Überwachung und Rückforderungsmechanismus:* Die Bewilligungsbehörde hat das Recht zu prüfen, dass alle Fördervoraussetzungen vorliegen. Wenn die tatsächliche Nachfrage höher als erwartet ist, muss ein Teil des durch den Betrieb des geförderten Netzes zusätzlich erzielten Gewinns erstattet werden.

Besondere Bedingungen für den Aufbau von NGA-Netzen

(36) Deutschland wird die Bedingungen von Randnummer 73 der Breitbandleitlinien für „weiße NGA-Flecken“, in denen es bereits ein Netz für die Breitbandgrundversorgung gibt (herkömmliche „graue Flecken“), einhalten. Die Förderung des Breitbandauf- oder -ausbaus wird nur für die Gebiete in Betracht gezogen, in denen die bestehenden Dienste und die für die kommenden drei Jahre geplanten Dienste den derzeitigen und prognostizierten Bedarf an schnellen Diensten nicht decken können und in denen es keine weniger wettbewerbsverzerrenden Mittel zur Deckung dieses Bedarfs gibt.

(37) Für Projekte, die in „weißen NGA-Flecken“, aber herkömmlichen „grauen Flecken“ durchgeführt werden sollen, müssen zudem die in Randnummer 79 der Breitbandleitlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Daher wird für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt, dass der ausgewählte Netzbetreiber einen tatsächlichen, vollen und entbündelten Zugang zum geförderten passiven Netz gewährt, der den Einsatz jeder möglichen Technologie erlaubt.

(38) Die Bundesnetzagentur wurde im Einklang mit Randnummer 79 zweiter Gedankenstrich zu der Maßnahme konsultiert und hat keine Einwände erhoben. Zudem wird die Bundesnetzagentur weiterhin entweder für eine Vorabregulierung sorgen oder die Wettbewerbsbedingungen im gesamten Breitbandmarkt sehr aufmerksam verfolgen und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen auferlegen. Es sei darauf hingewiesen, dass dies nicht nur bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gilt, denn laut Telekommunikationsgesetz kann die Bundesnetzagentur auch bei Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht eingreifen.

VI.3. Angesichts der geringen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen überwiegen die positiven Auswirkungen der Maßnahme

(39) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass durch die angemeldete Maßnahme ein geografischer und wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen wird und sie objektiv gerechtfertigt ist, um dem Mangel an hochleistungsfähigen Breitbanddiensten in den Zielgebieten abzuhelfen.

(40) In Anbetracht der Merkmale des Projekts und der vorgesehenen Schutzmechanismen werden die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt als positiv erachtet. Aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme können mehrere Netzbetreiber die geförderte Infrastruktur nutzen und als Wettbewerber auftreten. Die geförderte Infrastruktur bietet beträchtliche Vorteile in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Kapazitäten der Breitbanddienste. Die staatliche Maßnahme führt nicht zur Verdrängung vergleichbarer privater Investitionen, da das geförderte Netz weit mehr in Bezug auf die Qualität und Verfügbarkeit der Breitbanddienste leisten muss als die bestehenden Betreiber dazu in der Lage sind.

(41) Die Erweiterung der Netzkapazitäten dürfte den Marktzugang von Anbietern sowie ein breiter gefächertes Angebot fördern. In Bezug auf den Handel ist festzustellen, dass keine wesentlichen negativen Spill-over-Effekte auf andere Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Folglich ist die Maßnahme so ausgestaltet, dass die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem

gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Maßnahme steht daher mit den Zielen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang.

VI.4. Schlussfolgerung

(42) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die von Deutschland angemeldete Maßnahme die Vereinbarkeitskriterien der Breitbandleitlinien erfüllt und deshalb mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

VII. BESCHLUSS

(43) Die Beihilfe „Entwicklungskonzept Brandenburg – Glasfaser 2020“ ist mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar.

(44) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass ihr jährliche Berichte über die Anwendung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sind und sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder geplanten Umgestaltung dieser Beihilfemaßnahme zu unterrichten ist.

(45) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm.

(46) Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter E-Mail an stateaidgreffe@ec.europa.eu oder per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident